STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR 1/177

EHEM. KASERNE 2. ÄNDERUNG

11. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1/177

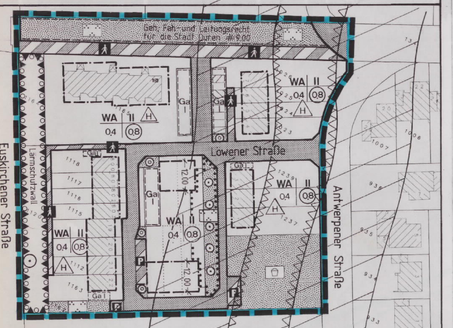

Diese Bebauungsplanänderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren - in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.1998 beschlossen worden.

Düren, den 19.02.1998

Bürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 14.04.1998 bis 15.05.1998 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 18.05.1998

Stadtplanungsamt

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 10. 11. 1998 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 12. 11. 1998

Bürgermeister — Stadtverordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung vom 28. 11. 1998 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 30. 11. 1998

Techn. Beigeordneter

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG
ZUR 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/177 - EHEM. KASERNE -

Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen gemäß Bauordnung NW § 62 Abs. 1:

- Gebäude bis zu 30 cbm umbautem Raum ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten und untergeordnete andere bauliche Anlagen bis zu 30 cbm umbautem Raum, dies gilt nicht für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände.
- Bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spielflächen dienen, wie Pergolen, Klettergerüste, Sandkasten.
- Unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Teppichstangen, nicht überdachte Terrassen sowie Kleintierställe bis zu 5 cbm.

HINWEIS:

Die Gestaltungsvorschriften der 6. Änderung werden Bestandteil der Kaufverträge.

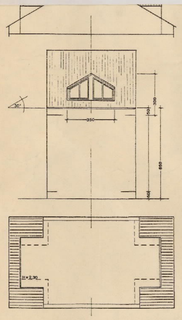

6. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG BAUGRENZE)

Für diesen Bereich sind Gestaltungsvorschriften in den Kaufverträgen enthalten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 18.12.1989 die 6. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 1o BauGB als Satzung beschlossen.

Düren, den 19.12.1989

Bürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung vom 28.03.199o rechtsverbindlich geworden.

Düren, den o2.o4.199o

Techn. Beigeordneter

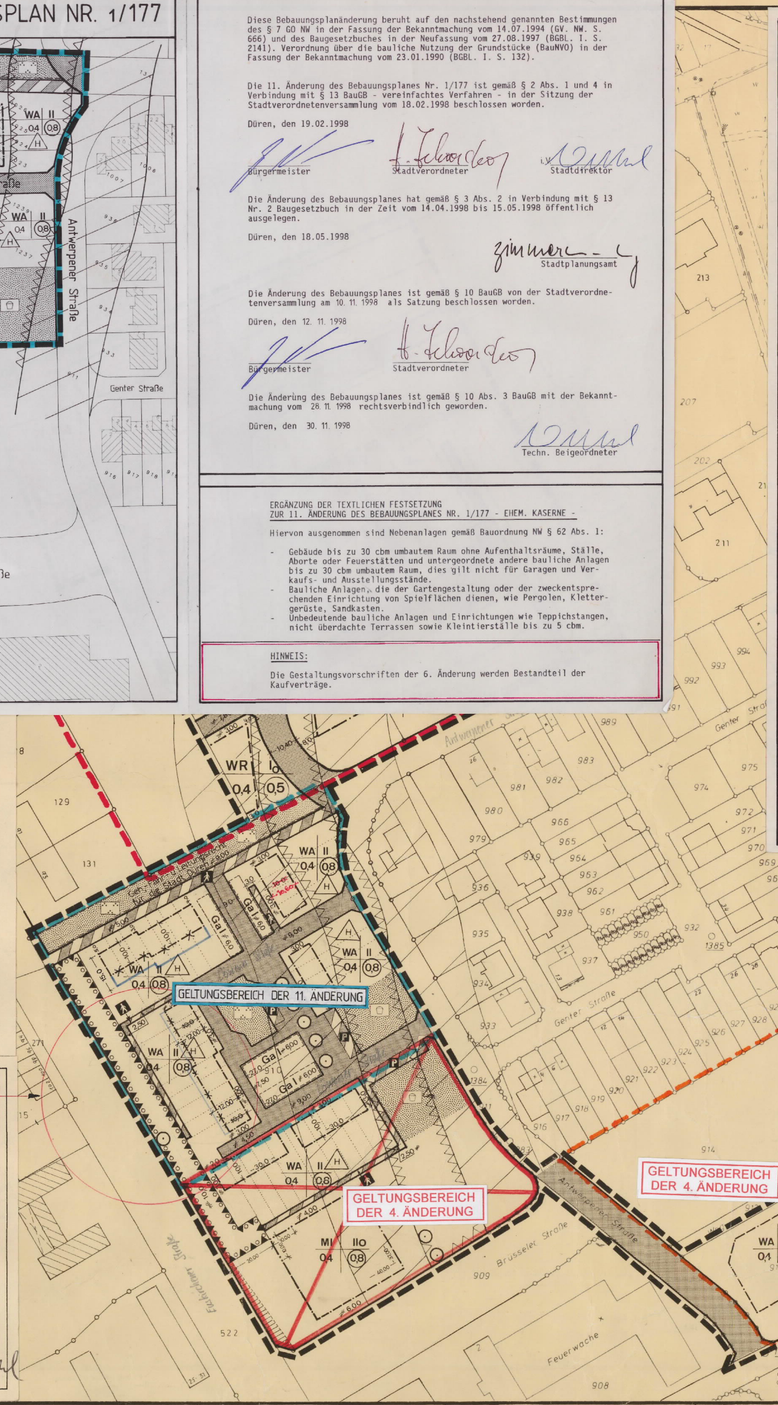

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit dem BauGB - MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 6.5.1993 (BGBl. I. S. 622) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB - MaßnahmenG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 6.10.1993 beschlossen worden.

Düren, den 7.10.1993

Bürgermeister — Stadtverordneter — i.V. Stadtdirektor

Auf die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG verzichtet.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG vom 28. Oktober 1993 bis 12.November 1993 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 15. November 1993

Stadtplanungsamt

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.1993 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 22.12.1993

Bürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wurde gemäß § 2 Abs. 6 des BauGB-MaßnahmenG nicht nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des BauGB angezeigt.

Düren, den 22.12.1993

Stadtplanungsamt

Der Satzungsbeschluß zur 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt somit in Kraft.

Düren, den 29.01.1994

Techn. Beigeordneter

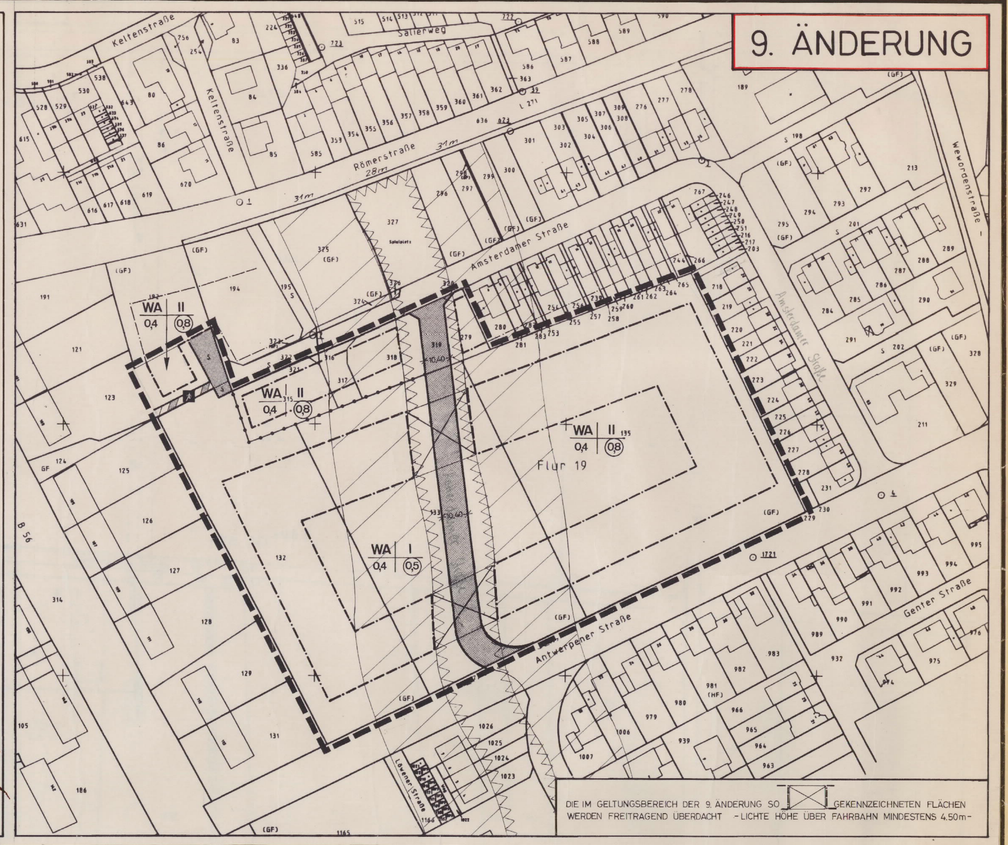

5. ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 8.6.1989 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 "ehemalige Kaserne", hier: Bauvorhaben Rollersbroich westlich der Antwerpener Straße gemäß § 1o Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) beschlossen. Die Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die 5. Änderung betrifft die Verschiebung einer Baugrenze auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 91o, Flur 41, Gemarkung Düren. Der Änderungsbereich ist in nebenstehender Skizze dargestellt.

Düren, den 9.6.1989

Bürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 ist gemäß § 12 BauGB durch Bekanntmachung vom 4.7.1989 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 4.7.1989

Techn. Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO UND BAULICHE ANLAGEN, DIE IM BAUWICH ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, NICHT ZULÄSSIG.

GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUF DEN FLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE ALS FLÄCHEN FÜR GARAGEN FESTGESETZT SIND.

~~AUF DEN BESONDERS FESTGESETZTEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN BEPFLANZUNGEN HÖCHSTENS 1,6o m HOCH GEHALTEN WERDEN.~~

~~GEMÄß § 1 ABS. 4 BauNVO SIND IN MISCHGEBIET NUR DIE IN § 6 ABS. 2 ZIFFER 1, 2, 5 UND 5 ZULÄSSIG.~~

HINWEIS

UNTER BEZUG AUF § 9 ABS. 5 BBAUG UND MIT HINWEIS AUF BESONDERE BAULICHE MAßNAHMEN (DIE GRUNDUNGSVORSCHRIFTEN DER DIN 1o54 UND BESTIMMUNGEN DER BauNVO) WIRD DER SICHERUNGSBEREICH DER TEKTONISCHEN STÖRUNG SO ~~.....~~ ALS FLÄCHE GEKENNZEICHNET, BEI DER GEGEBENENFALLS BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND. IM FALLE EINER ÜBERBAUUNG SIND DIE RHEINISCHEN BRAUNKOHLENWERKE AG, 5ooo KÖLN 41, ZUR FESTLEGUNG ZUM EINBAU EVENTUELLER ZUSÄTZLICHER BERGSCHADENSSICHERUNGEN ZU INFORMIEREN.

DIE SO ——— GEKENNZEICHNETE BAUGRENZE WURDE AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 25.6.1986 ERWEITERT.
AUSSERDEM WURDE DER SO ⊠ GEKENNZEICHNETE PLANBEREICH AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 25.6.1986 AUS DEM PLANVERFAHREN HERAUSGENOMMEN.

Zeichen der Kartenunterlage: Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; 1 2 3 Geschoßzahl; Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze

Art der baulichen Nutzung: WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgem. Wohngebiete; WB Bes. Wohngebiete; MD Dorfgebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung: ~~Zahl der Vollgeschosse (Z)~~ als Höchstgrenze; III zwingend; 0.4 Grundflächenzahl GRZ; (08) Geschoßflächenzahl GFZ; 3.0 Baumassenzahl BMZ

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: o Offene Bauweise; ~~a~~ Gesch. Bauweise; ~~ED~~ nur Einzelhäuser zulässig; ~~DD~~ nur Doppelhäuser zulässig; H nur Hausgruppen zulässig, innerhalb der Hausgruppen Grenzbebauung zwingend; Baugrenze; ~~Baulinie~~

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf: Flächen für den Gemeinbedarf; öffentl. Verwaltungen; Schule; Kirchen; soziale Gebäude; Krankenhäuser; kult. Gebäude; sportl. Gebäude; Post; Schutzbauwerk; Feuerwehr

Verkehrsflächen: Straßenbegrenzungslinie; Straßenverkehrsflächen; Verkehrsfl. bes. Zweckbestimmung; öffentliche Parkfläche; Fußgängerbereich; verkehrsberuhigte Zone; zur Verkehrsfl. vorgesehr. Einfahrt; Einfahrtsbereich; Bereich ohne Ein- und Ausfahrt; Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen: Baugrundstücke für Versorgungsanl.; Elektrizität; Gas; Fernwärme; Wasser; Abwasser; Abfall; Ablagerung

Gestaltungsfestsetzungen

Grünflächen: Grünflächen öffentl.; Parkanlage; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz; Zeltplatz; Badeplatz; Friedhof

Flächen für die Land u. Forstwirtschaft: Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Planzeichen: Flächen f. Stellpl. und Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Bes. Nutzungszw. v. Flächen d. Bereiches Stadtbaul. Gründe erfordert wird; Z.B.; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereich d. Bebauungsplanes; Umgrenzung der Flächen für den Immissionsschutz; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

Besondere Festsetzungen: Zu erhaltende Bäume; Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen; Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern; Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft; Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Höhenfestlegung: Gem. § 16 Abs. 3 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen in diesem Plan festgesetzt mit: TH Traufhöhe in m; FH Firsthöhe in m; DR Drempelhöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Oberkante Endgeschoßfußboden über Straßenkrone (Mitte Grundstück)

BEB. PLAN NR.: 1/177
EHEM. KASERNE 2. ÄNDERUNG

MASSTAB 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.
Düren, den 26.1.83
Stadtvermessungsdirektor / Stadt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen: § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1o.79 (GV. NW. 1979 S. 594). BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch das Gesetz der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 3o.7.1981
Düren, den 26.1.83
Städt. Baudirektor / Städt. Baudirektor Stadtplanungsamt

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetz vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 1.2.83 beschlossen worden.
Düren, den 2.2.83
i.V. Bürgermeister / Stadtverordneter / Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBauG erfolgte durch öffentliche Darlegung und Anhörung am 1.6.83
Der Beb. Planentwurf nebst Begründung hat gem. § 2a (6) BBauG vom 18.8.76 BGBl I S. 2256 vom 12.8.85 bis 12.9.85 öffentlich ausgelegen.
Düren, den 13.9.85
Städt. Baudirektor / Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 1o des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 25.6.1985 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 25.6.1986
Bürgermeister / Stadtverordneter / Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 8.12.Kaz 33.2.12 - 1991-2076/86 genehmigt worden.
Köln, den 8. Dez. 1986
Der Regierungspräsident im Auftrage

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 26.01.1987
Stadtbaudirektor